

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zu den Gesetzesänderungen des Hochschulgesetzes, Universitätsgesetzes und Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes im Rahmen der Implementierung der PädagogInnenbildung NEU

Allgemeines zur Reform der PädagogInnenbildung.....	1
Zu den Gesetzespassagen im Detail.....	4
Elementarpädagogik.....	4
Lehramts- und Berufsfeldbezeichnung.....	5
QuereinsteigerInnen.....	5
Kooperationen.....	6
Inskription.....	7
Aufnahmeverfahren/STEOP.....	8
Induktionsphase.....	10
Qualitätssicherung.....	12
Weitere Anmerkungen.....	16
Übergangsbestimmungen.....	18
Ausblick.....	18

Allgemeines zur Reform der PädagogInnenbildung

In der gegenwärtigen Reform der (Aus)Bildung pädagogisch Tätiger im Rahmen der PädagogInnenbildung NEU darf die vorliegende Gesetzesänderung im Hochschulgesetz, Universitätsgesetz und Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz nach Ansicht der ÖH nur als ein erster Schritt betrachtet werden. Das Ziel müssen weiterhin bestens ausgebildete PädagogInnen in allen Bildungsbereichen sein. Dafür müssen ideale Voraussetzungen in der PädagogInnenbildung geschaffen werden. Leider konnten durch die vorliegenden Gesetze nur einige Bereiche geklärt werden. Die ÖH hofft, dass im Laufe des Begutachtungsprozesses zumindest noch einige **Lücken** gefüllt, sowie **Unstimmigkeiten** bereinigt werden.

Durch die Gesetzesänderungen werden im Bereich der Curricula erste Verbesserungen im Hinblick auf eine Vereinheitlichung erzielt, jedoch bleiben gerade im Hinblick auf die Verbindlichkeit eines Rahmencurriculums, sowie im Bereich der Kooperationen zwischen den ausbildenden Institutionen viele Fragen offen. Zudem bringen sie für Studierende der Pädagogischen Hochschulen weitere Verschärfungen der Studienbedingungen mit sich, die die ÖH absolut ablehnt. Daneben wurde die Institutionenfrage nicht gelöst, was aus Sicht der ÖH höchst bedauernd ist. Die institutionelle Fragmentierung in Universitäten, Pädagogische Hochschulen und BAKIPs bzw. BASOPs wird weiterhin aufrechterhalten. Die Umsetzung des Rahmencurriculums, sowie einer Kooperation der Hochschulsektoren hängt von dem neu eingerichteten Gremium *Qualitätssicherungsrat* ab. Dieser steht für eine weitgehende ministerielle Kontrolle, anstelle einer umfassenden rechtlichen

Verankerung der PädagogInnenbildung NEU, weshalb er von der ÖH abgelehnt wird. Eine einheitliche und gleichwertige PädagogInnenbildung wird weiterhin nicht erreicht.

Die ÖH fordert neben der **verbindlichen gesetzlichen Festschreibung eines Rahmencurriculums für die PädagogInnenbildung** weiterhin die **institutionelle Verankerung der PädagogInnenbildung an einem Hochschultyp**. Dabei müssen die Stärken der bisherigen Ausbildungsstätten in *eine* neue universitäre (Aus)Bildungsinstitution münden. Um eine nachhaltige Veränderung zu erzielen, muss die Zusammenführung der ausbildenden Institutionen, als einer der wichtigsten Bestandteile der Reform, dringend (!) durchgeführt werden. Nicht nur die Ausbildungsinstitutionen für den Lehrberuf müssen reformiert werden, sondern auch die Ausbildung von Elementar- und SozialpädagogInnen muss komplett neu gedacht werden. Als erster Schritt müssen BAKIPs und BASOPs zu einer AHS mit Schwerpunkt auf Sozial- und Elementarpädagogik (jedoch ohne Berufsbefähigung) umgebaut werden, und Teile dieser Ausbildung für ein tertiäres, vollwertiges Studium der Elementar- oder Sozialpädagogik angerechnet werden.

Mit dem aktuellen Gesetzesentwurf wird bei den Pädagogischen Hochschulen die Verpflichtung zur **Kooperation** mit Universitäten bei der Einführung von Masterstudien der Sekundarstufe festgeschrieben (§ 8 Abs. 2 HG). Umgekehrt müssen Universitäten, falls sie Studien anbieten, die bisher den Pädagogischen Hochschulen vorbehalten waren (z.B. Primarstufenpädagogik), mit diesen kooperieren (§ 54 Abs. 6c UG). Diese **Kooperationspflicht** muss nach Ansicht der ÖH, unter rechtlich stärker ausdefinierten Rahmenbedingungen, **ausgedehnt** werden. Damit die Hochschulsektoren in allen Bereichen zusammenarbeiten, voneinander profitieren und eine Zusammenführung zu einer Institution vorbereitet wird werden kann, müssen Pädagogische Hochschulen und Universitäten in *allen* Studien der PädagogInnenbildung zur Kooperation mit der jeweils anderen Institution verpflichtet werden. Das gemeinsame Anbieten aller Studien stellt auch die Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Studien für Studierende sicher.

Die Implementierung der neuen Curricula der PädagogInnenbildung kann, wie bereits thematisiert, mit den vorliegenden Gesetzespassagen nicht ausreichend erfasst werden. Den Universitäten werden sehr wenige, den PHs deutlich mehr Vorgaben bei der Erstellung der Curricula gemacht. Es ist darüber hinaus unklar, welche Maßnahmen die beiden Ministerien im Rahmen der Hochschul-Curriculaverordnung (HCV), bzw. die Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV) setzen werden. Die ÖH weist darauf hin, dass diese Verordnungen die Pädagogischen Hochschulen in Bezug auf ihre Kooperationsmöglichkeiten in eine ungünstige Ausgangslage bringen. Sie müssen im Bereich der Sekundarstufe beim Anbieten der Masterstudien mit Universitäten kooperieren und bei diesen gemeinsamen Studien das Studium mit identem Curriculum anzubieten. Dies ist aus Sicht der ÖH zu begrüßen, aber es gilt zu beachten, dass die PHs weiterhin an die Hochschul-Curriculaverordnung gebunden sind. Das würde in Folge bedeuten, dass die Universitäten, die mit ihnen kooperieren, ihre Studien auch unter den Bedingungen der Hochschul-Curriculaverordnung anbieten müssen¹. Daneben gibt es jedoch auch Vorgaben für Universitäten, die in Kooperationen ein Problem darstellen werden, wie etwa der bislang einzige „Lehramtspassus“ § 54 Abs. 6 UG, wenn dieser in seiner aktuellen Form erhalten bleibt.

¹ An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Hochschul-Curriculaverordnung aktuell u.a. verpflichtend 7 ECTS Religionspädagogik in allen Lehramtsstudien vorsieht, was die ÖH gerade in Hinblick auf die Trennung von Kirche und Staat stark kritisiert!

Vor diesem Hintergrund **fordert die ÖH den Entfall der Hochschul-Curriculaverordnung und des alten Lehramtspassus im UG und stattdessen die gesetzliche Verankerung eines Rahmencurriculums** ähnlich wie jedes des MinisterInnenratsbeschlusses von 9. November 2012 („Studienarchitektur Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU“)². Dieses Rahmencurriculum muss in einheitlicher Form in Gesetzesrang mit Gültigkeit für beide Hochschulsektoren beschlossen und veröffentlicht werden. Falls es jedoch erst in den Anhang der LehrerInnendienstrechte aufgenommen wird, dann muss bis zu der Novelle der LehrerInnendienstrechte den Hochschulen transparent kommuniziert werden, an welche Rahmenbedingungen sie sich bei der Erstellung der Curricula halten müssen. Diese Forderung der ÖH schließt auch mit ein, dass die Pädagogischen Hochschulen durch die PädagogInnenbildung NEU endlich in eine für tertiäre Hochschulen übliche Autonomie entlassen werden.

Das gesetzlich zu verankernde Rahmencurriculum sollte nach Ansicht der ÖH einen 240 ECTS Bachelor sowie ein gleichwertiges Masterstudium von mindestens 120 ECTS für *alle* PädagogInnen *aller* Altersstufen vorsehen. Nur damit können die bestehenden Hierarchien unter PädagogInnen endlich abgeschafft werden und eine hochwertige Ausbildung aller PädagogInnen sichergestellt werden. Der Arbeit in allen pädagogischen Bereichen – von der Elementar-, bis zur Erwachsenenbildung - sollte ein gleichwertig fundiertes Studium vorausgehen. Insbesondere der Kinder stark prägende Elementarbereich darf hier nicht ausgeklammert werden. Das bedeutet für den Bereich der Elementarpädagogik, dass dieser zu einem vollwertigen Teil der PädagogInnenbildung werden und als reguläres, flächendeckendes Angebot eingeführt werden muss. Letztendlich muss auch im UG der einheitliche Abschluss *Bachelor of Education* und *Master of Education* für alle Studien der PädagogInnenbildung festgeschrieben werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf wird an Pädagogischen Hochschulen neben der bereits existierenden Aufnahmeprüfung zusätzlich eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mit verschärften Studienbedingungen (genauerer dazu weiter unten) eingeführt. An Universitäten wird für alle Studien der PädagogInnenbildung ein „Aufnahme- und Auswahlverfahren“ implementiert, das vor oder während des Studiums durchgeführt werden soll. Die ÖH kritisiert weiterhin jegliche Form von Aufnahme- oder Eignungsprüfungen für Studien der PädagogInnenbildung auf das Schärfste. Ein weiteres Mal soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass bereits im Papier der von den Ministerien eingesetzten ExpertInnengruppe³ die empirische Messbarkeit pädagogische Kompetenzen stark angezweifelt wurde. Unter anderem darum lehnt die ÖH die **gesetzliche Verankerung von Aufnahmeprüfungen**, die vor Beginn des Studiums abgehalten werden, absolut ab. In keinem Fall darf es zu Knock-Out-Eignungsfeststellungsprüfungen in Form von reinem Wissensabprüfen kommen, die nichts über eine "Eignung" für einen pädagogischen Beruf aussagen können. Generell darf Studierenden der Zugang und die Absolvierung der PädagogInnenbildung nicht verwehrt werden.

Wenn dennoch eine „persönliche Eignung“ festgestellt werden soll, dann muss diese in Form von

² Aktuell wird in den Erläuterungen immer wieder auf den MinisterInnenratsbeschluss im 9. November 2012 („Studienarchitektur Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU“) als Rahmencurriculum verwiesen. Dieser wird jedoch in den zwei Erläuterungen von BMUKK und BMWF in unterschiedlicher Fassung zitiert und hat keinerlei Rechtsgültigkeit!

³ Vgl. LehrerInnenbildung NEU. Die Zukunft der pädagogischen Berufe. Die Empfehlungen der ExpertInnengruppe. Endbericht. S. 64.

einheitlichen Orientierungsphasen, im *gemeinsamen pädagogischen Kern*⁴ stattfinden. Als geeignete Maßnahmen zur Überprüfung müssen aus Sicht der ÖH vermehrt Situationen der Selbsterfahrung als Unterrichtende angeboten werden. Des Weiteren darf es unter keinen Umständen zu unterschiedlichen Aufnahme- oder Eignungsverfahren an Universitäten und pädagogischen Hochschulen kommen, bei dem Studierende von Kooperationsstudien zwei oder mehrfache Verfahren absolvieren müssen. Die Absolvierung *eines* einheitlichen Verfahrens muss zum Studium an beiden Institutionen befähigen!

Die ÖH weist schließlich darauf hin, dass die Umstellung der Studien an Pädagogischen Hochschulen im Rahmen der PädagogInnenbildung NEU, unbedingt dafür genutzt werden muss, verschulte Studien- und Organisationsstrukturen, aus den Zeiten der pädagogischen Akademien, aufzubrechen und nicht mehr fortzuführen. Die Studierenden sollen in Zukunft die Möglichkeit haben, aus einem Angebot aus Lehrveranstaltungen selbst zu wählen, statt einen fixen Stundenplan vorgegeben zu bekommen – auch um die Selbständigkeit und Entfaltung ihrer persönlicher Interessen zu fördern. Die ÖH erkennt auch an den Universitäten besorgniserregende Verschulungsprozesse, welche es zu unterbinden gilt. Weiters darf es an beiden Institutionen keine Voraussetzungsketten zwischen Lehrveranstaltungen geben. Diese verlängern bereits derzeit in vielen Fällen unnötig die Studienzeit. Auch die Anwesenheitspflicht muss (besonders an PHs) reduziert werden. Nur dadurch ist es möglich das Studium mit Betreuungspflichten und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren, wodurch die soziale Durchlässigkeit des Studiums und dadurch die Diversität der sozialen und kulturellen Herkunft der zukünftigen PädagogInnen erhöht werden.

Zu den Gesetzespassagen im Detail

Elementarpädagogik

Ad § 35 Z 1 HG, sowie § 54 Abs. 3 UG

Während im HG die „Bachelorstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern (z.B. Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen)“ mit mindestens 180 ECTS festgelegt werden, werden im UG die „Bachelorstudien für die Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“ mit 240 ECTS ausgeführt. Diese gesetzliche Möglichkeit der Einrichtung dieser Studien mit unterschiedlichem Studiumumfang kann die ÖH nicht nachvollziehen. Die Studien der Elementarpädagogik müssen im Sinne der Gleichwertigkeit aller Studien der PädagogInnenbildung unbedingt gesetzlich mit 240 ECTS festgelegt werden. Die Möglichkeit für PHs, diese auch mit geringerem Umfang anzubieten schafft auch ein Ungleichgewicht zwischen PH und Universität. In Folge ist auch hier ein erschwerter Wechsel von einem Bachelorstudium der Elementarpädagogik an der PH mit 180 ECTS zu einem Masterstudium der Elementarpädagogik an der Universität zu befürchten. Auch ist unklar, ob sich dieser Unterschied im Umfang der Ausbildung, in einem Unterschied der Bezahlung dieser zukünftigen

⁴ Unter gemeinsamen pädagogischen Kern, versteht die ÖH Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der bildungswissenschaftlichen Grundlagen sowie Didaktik- und Praxisseminare. Alle mit der PBN beauftragten Institutionen sowie deren koordinierende Stelle – derzeit der Entwicklungs- später der Qualitätssicherungsrat, sind von der ÖH dazu aufgerufen dafür zu sorgen, dass der gemeinsame pädagogische Kern österreichweit ein vergleichbares und vor allem überinstitutionell anrechenbares Bündel aus Lehrveranstaltungen darstellt. Um die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Institutionen und Studien auszubauen, ist dies Maßnahme überaus wichtig.

ElementarpädagogInnen niederschlägt. Die ÖH schlägt im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung vor, im HG einen eigenen Passus für „Bachelorstudien für die Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“ zu schaffen, welches mit einem Umfang von 240 ECTS festgelegt wird. Es muss des Weiteren auch im Sinne des Rahmencurriculums der PädagogInnenbildung ermöglicht werden, dass im Bachelorstudium der Elementarpädagogik auch ein Schwerpunkt im Bereich der Primarpädagogik absolviert werden kann. Die Beispielschwerpunkte unter § 38 Abs. 2a HG sind deshalb dementsprechend zu erweitern, bzw. im UG überhaupt erst einzuführen, da hier im aktuellen Gesetzesentwurf überhaupt keine Definitionen über Schwerpunkte in Studien der PädagogInnenbildung vorliegen.

Nach Ansicht der ÖH müssen künftig für alle Elementar- und SozialpädagogInnen Studien auf Masterniveau zur Regel werden, um in diesen wichtigen Bereichen eine Professionalisierung zu bewirken. Aktuell ist Österreich neben Deutschland, Malta, Slowakei und Tschechien, eines der letzten Länder der EU⁵, das die Ausbildung nicht auf tertiärem Niveau anbietet.

Lehramts- und Berufsfeldbezeichnung

Ad § 54 Abs. 6c UG, sowie § 38 Abs. 2a bzw. 2b und § 59 Abs. 2 Z 8 HG

Die vorliegenden Gesetze weisen sehr unterschiedliche Begrifflichkeiten auf was die Typisierung der Studien aber auch der späteren Berufsfelder betrifft.

Aus Sicht der ÖH wurde zwischen den mit der Durchführung der PädagogInnenbildung NEU betrauten Ministerien eine grundsätzliche Frage nicht nachhaltig geklärt, nämlich ob künftig für Bildungs- bzw. Schulstufen (Elementar-, Primar, Sekundarstufe) oder für Schultypen (z.B. NMS, AHS, usw.) ausgebildet werden soll. Diese Unklarheit spiegelt sich in den unterschiedlichen Begrifflichkeiten im HG und UG wieder (vgl. § 54 Abs. 6c UG, § 38 Abs. 2a und 2b HG) und muss dringend vereinheitlicht werden um alle nach wie vor bestehenden Spekulationen hinsichtlich der Frage einer gemeinsamen Ausbildung aller PädagogInnen im Sekundarstufenbereich auszuräumen. Die Verwendung von Schultypenbezeichnungen wie im UG lässt die Befürchtung offen, dass Universitäten künftig vielleicht doch eine Unterscheidung in Lehramter für Sekundarstufe I und Sekundarstufe II einführen. Diese Befürchtung muss vom BMWF glaubhaft ausgeräumt werden. Die ÖH spricht sich klar für die Ausbildung nach Bildungs- bzw. Schulstufen und damit für ein gemeinsames Studium der Sekundarstufe aus. Weiters muss der § 59 Abs. 2 Z 8 HG, in dem die Rede von „Lehramtsstudien Berufsschulpädagogik und technisch-gewerbliche Pädagogik“ ist in „Lehramtsstudien des Berufsbildenden Bereiches“ geändert werden, wenn dem Rahmencurriculum des MinisterInnenratsbeschluss Rechnung getragen werden soll.

QuereinsteigerInnen

Ad § 8 Abs. 3b und § 35 Abs. 1b HG

Studien für QuereinsteigerInnen, die bereits einen facheinschlägigen Bachelor von mindestens 180 ECTS vorweisen können, können zukünftig ergänzende Studien zur Lehrbefähigung absolvieren. Diese Studien werden im HG als „facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ bezeichnet und mit einem Umfang von „mindestens 60 ECTS“ ausgeführt. Sie können ausschließlich berufsbegleitend absolviert werden. Im Vergleich dazu finden sich im UG keine Ausführungen, wie Studien für QuereinsteigerInnen auszusehen haben.

Die ÖH weist darauf hin, dass im Rahmencurriculum (laut MinisterInnenratsbeschluss) drei verschiedene Typen von QuereinsteigerInnen (im Bereich der Allgemeinbildung, und im Bereich der

⁵ 14 Eurydice (2012): Key Data on Education in Europe 2012. S. 112

Berufsbildung mit, sowie ohne tertiärer Fachausbildung) definiert werden, die als solche nicht im HG abgebildet werden.

Abweichungen im Rahmencurriculum des MinisterInnenratsbeschluss zur Gesetzgebung:

- Für QuereinsteigerInnen im Bereich der Allgemeinbildung sieht das Rahmencurriculum ein Studium von mindestens 90 ECTS vor.
- Für QuereinsteigerInnen im Bereich der Allgemeinbildung ist eine bereits absolvierte einschlägige Berufspraxis vor Studienbeginn im Rahmencurriculum nicht vorgesehen.
- Die Besonderheiten des Studiums zur Lehrbefähigung der Berufsbildenden PädagogInnen mit-, sowie ohne tertiäre Fachausbildung laut Rahmencurriculum werden im Gesetz überhaupt nicht abgebildet.

Die ÖH kritisiert diese unterschiedlichen und mangelhaften Ausformulierungen. Das Rahmencurriculum muss sich ähnlich jenem des MinisterInnenratsbeschlusses gesetzlich widerspiegeln. Die ÖH fordert dabei auch für diese Bereiche ein regulärer Studienaufbau mit einem Bachelorstudium von 240 ECTS und einem Masterstudium von 120 ECTS. Solange dies nicht erfolgt bzw. die entsprechende Verordnung für PHs nicht veröffentlicht wird, gibt es Anlass zur Spekulation und können keine konkreten Urteile über die Qualität dieser Studien gefällt werden. Was die ÖH bereits jetzt bemängelt, sind - neben dem geringen Studienumfang - unterschiedliche Anrechnungsumfänge in diesen drei Quereinstiegsstudien, sowie die Verpflichtung zum berufsbegleitenden Studium laut § 35 Abs. 1b HG. Alle Quereinstiegs-Bachelorstudien müssen einheitliche Anrechnungsbestimmungen und dadurch einen einheitlichen Studienumfang aufweisen. Weiters muss sichergestellt werden, dass diese Studien auch ohne gleichzeitigen Einstieg in den Lehrberuf studiert werden können, wie unten näher ausgeführt.

Kooperationen

Ad § 54 Abs. 6 und 6c UG und § 8 Abs. 2 HG

Die Gesetzespassagen § 54 Abs. 6c UG und § 8 Abs. 2 HG regeln die Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Grundsätzlich bleibt die bisherige Kompetenzverteilung zwischen den beiden Institutionen hinsichtlich der Ausbildung pädagogisch Tätiger aufrecht, was sehr zu bedauern ist.

Verpflichtung zur Kooperation gibt es für die Universitäten nur dort, wo sie Studien anbieten wollen, die bisher nicht in ihren Kompetenzbereich gefallen sind (z.B. Primarstufenpädagogik). Die PHs werden umgekehrt zu einer Kooperation mit den Universitäten im Bereich der Sekundarstufenpädagogik verpflichtet, allerdings nur im Masterstudium. Damit wird im Wesentlichen die aktuelle institutionelle Trennung aufrechterhalten. Der Passus § 8 Abs. 2 HG führt dies ausführlich vor Augen: „Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung.“ Dieser Passus ist deshalb im Sinne der Vorbereitung einer institutionellen Zusammenführung nach Ansicht der ÖH zu streichen. Die ÖH hat sich immer wieder für ein zukunftsorientiertes Zusammenführen beider Institutionen im Rahmen einer universitären (Aus-)bildungs- und Mitbestimmungsstruktur ausgesprochen, weshalb die ÖH wie bereits eingangs angesprochen als erster Schritt die Ausweitung der Kooperationspflicht auf alle Studien der PädagogInnenbildung fordert.

In dem bislang einzigen Lehramtspassus § 54 Abs. 6 UG wird der pädagogische und fachdidaktische Anteil für Lehramtsstudien an Universitäten auf 20 - 25% festgelegt. Das bedeutet, dass Universitäten hier in der Gestaltung der Lehramtsstudien gesetzlich auf maximal 25% limitiert sind und diesen

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zu den Gesetzesänderungen des HG, UG und HS-QSG im Rahmen der Implementierung der PädagogInnenbildung NEU

Anteil nicht ausbauen können. Dies wird gerade dann zum Problem, wenn sie in Kooperation mit pädagogischen Hochschulen diesen Anteil stärker gewichten möchten. Dieser Passus muss nach Ansicht der ÖH unbedingt entfallen und mit den Bestimmungen des Rahmencurriculums ersetzt werden, oder zu einer Minimaldefinition umformuliert werden, wobei er lauten muss "Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung in Lehramtsstudien sind in den Curricula unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung *mindestens* 25 vH des gesamten Arbeitspensums für das jeweilige Unterrichtsfach vorzusehen."

Bezüglich der Ausbildung für den Unterricht in der gesamten Sekundarstufe ergeben sich die meisten Unstimmigkeiten bzw. Schwierigkeiten in der Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, die sich auch in einer sprachlichen Problematik zeigen: Im § 8 Abs. 2 HG ist bereits die Rede von einem „Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“. Im § 54 Abs. 6c UG wird ausgeführt: „Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Hauptschulen, Neue Mittelschule oder für den Bereich der Berufsbildung können nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Pädagogischen Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums angeboten und geführt werden.“ Die ÖH fordert wie bereits angesprochen durchgängige, einheitliche Begrifflichkeiten von beiden Ministerien bzw. den Gesetzen,.

Inskription

Ad § 35 Z 4, § 69 Abs. 1 und Abs. 3 HG, sowie § 51 Abs. 2 Z 27, § 64 Abs. 5 und § 91 Abs. 3 UG Aktuell ist es Universitäten nach § 51 Abs. 2 Z 27 UG und Pädagogischen Hochschulen nach § 35 Z 4 HG möglich "gemeinsame Studienprogramme" mit anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen anzubieten, wobei in diesen fast identen Passagen ausdefiniert wird, dass diese "in der Form eines joint, double oder multiple degree programs" durchgeführt werden müssen. Dennoch wird durch den aktuellen Gesetzesentwurf durch § 35 Z 4a HG für pädagogische Hochschulen zusätzlich die Möglichkeit eingeführt "gemeinsam eingerichtete Studien" anzubieten. In den Erläuterungen des BMUKK wird zu diesen Änderungen des HG ausgeführt "Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist jede Pädagogische Hochschule Anbieterin des Studium. Es wird (im Unterschied zu den gemeinsamen Studienprogrammen) nur ein akademischer Grad verliehen." Diese Argumentation bzw. diese Implementierung von "gemeinsamen Studien" kann die ÖH nicht nachvollziehen. So sind mit den "gemeinsamen Studienprogrammen" bereits alle Bedingungen gegeben um Studien in Kooperation unter den angeführten Bedingungen, wie etwa mit *einem* Abschluss (joint degree), anzubieten. Hier muss also eine einheitliche, bzw. übereinstimmende rechtliche Form in HG und UG gefunden werden, nachdem Studien der PädagogInnenbildung in Kooperation angeboten werden. Dabei muss etwa unbedingt ausdefiniert werden, dass für diese Studien nur *ein* Abschluss vergeben wird.

Neben diesen Definitionen der organisatorischen Bedingungen der Kooperation muss auch studienrechtlich Klarheit geschaffen werden. Die Inskription bzw. der Status der Studierenden bei einem Studium, das in Kooperation zwischen Universität und Pädagogischer Hochschule angeboten wird ist im aktuellen Entwurf nicht geregelt. Dieses gemeinsame Studium muss auch auf Inskriptionsebene *ein* Studium bedeuten. Es muss für die Studierenden klar sein, welcher Institution sie zugehörig sind, wo ihre studienrechtlichen AnsprechpartnerInnen (monokratisches Organ) ansässig sind, wobei das nur *ein* Organ sein darf! Dieses Organ muss auch die Stelle sein, in dem jedes Semester durch die Einzahlung des Studierenden- oder Studienbeitrags die Fortsetzung der

Inskription zu dem gemeinsamen Studium sichergestellt wird. Die an der PH und Universität absolvierten Lehrveranstaltungen von Studierenden müssen in *einem* Zeugnis *eines* Studiums aufscheinen, damit gerade auch in Bezug auf ihren Nachweis für Beihilfen keine Probleme entstehen.

Des Weiteren muss im UG geregelt sein, dass Universitäten die „weiteren qualitativen Zulassungsbestimmungen als Zugang für Masterstudien (§ 64 Abs. 5 UG) nicht für Studien der PädagogInnenbildung einführen dürfen. Falls dieser Passus auch für Studien der PädagogInnenbildung angewandt wird, so kann von einer extremen Hürde für Studierende, die mit ihrem PH-Bachelorabschluss an der Universität den Master studieren wollen, ausgegangen werden. Bereits aktuell sind PH-Studierende beim Übertritt an die Universität mit Diskriminierungen konfrontiert. Es müssen hier also unbedingt Ausnahmeregelungen geschaffen werden! Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen den neuen Studiengebührenregelung für die Studien an Pädagogischen Hochschulen (§ 69 Abs. 1 HG) und jener an Universitäten. Nach dem Gesetzesentwurf müssen Studierende an Pädagogischen Hochschulen nach nur einem Toleranzsemester Studiengebühren entrichten, während ihnen dafür an Unis zwei Toleranzsemester zur Verfügung stehen. Dies würde bei den neuen gemeinsamen Studien der PädagogInnenbildung zu unterschiedlichen Regelungen in ein und demselben Studium führen. Die ÖH fordert unbedingt auch zwei Toleranzsemester für PH-Studierende!

Studierende von Universitäten, die an mehreren Universitäten studieren, und Studierende von Pädagogischen Hochschulen, die an mehreren Pädagogischen Hochschulen studieren, müssen laut der aktuellen Regelung (§ 91 Abs. 3 UG, sowie § 69 Abs. 3 HG) nur einmal Studiengebühren entrichten. In der Gesetzesänderung muss im Sinne der Kooperation von PHs und Universitäten sichergestellt werden, dass Studiengebühren auch bei sektorübergreifenden Studien nur ein einziges Mal Studiengebühren zu zahlen sind. Daher muss § 91 Abs. 3 UG lauten: „Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, *sowie einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen*, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.“ Gleichsam muss der § 69 Abs. 3 HG folgendermaßen geändert werden: „Bei mehreren Studien, auch an mehreren Pädagogischen Hochschulen, *sowie einer oder mehreren Universitäten*, ist der Studienbeitrag nur ein Mal zu entrichten.“

Aufnahmeverfahren/STEOP

Ad § 41 Abs. 2 und Abs. 3, § 42 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 59 Abs. 2 HG, sowie § 63 Abs. 12 UG: Wie bereits eingangs dargelegt lehnt die ÖH die gesetzliche Verankerung von Aufnahmeprüfungen absolut ab. Wird die Überprüfung der „persönlichen Eignung“ dennoch gesetzlich verankert, so muss diese nach Ansicht der ÖH in Form von *einheitlichen* Orientierungsphasen im *gemeinsamen pädagogischen Kern* stattfinden. Dabei müssen vermehrt Situationen der Selbsterfahrung als Unterrichtende z.B. in Form von Schulpraktika angeboten werden. Daneben müssen Lehrveranstaltungen angeboten werden, in denen theoriegeleitet über die eigene Praxiserfahrung reflektiert werden kann, wobei nur benotet werden darf, ob diese Reflexion erfolgt. Keinesfalls darf es zu einer inhaltlichen Benotung kommen, oder gar zu einer „Eignungsfeststellung“ aufgrund des Inhalts der Reflexion. Selbsterfahrung und Beratungsgespräche sind strikt von Fremdselektion zu trennen!

Derzeit werden an den Pädagogischen Hochschulen Aufnahmeverfahren abgehalten, die künftig nach aktuellem Gesetzesentwurf um Studien- und Orientierungsphasen (STEOPs) ergänzt werden. Bei der Einführung von STEOPs an PHs und deren Weiterführung an Universitäten ist unbedingt darauf zu

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zu den Gesetzesänderungen des HG, UG und HS-QSG im Rahmen der Implementierung der PädagogInnenbildung NEU

achten, dass in dieser Phase wie im HG vorgeschlagen „Lerngelegenheiten anzubieten sind, die eine persönliche Reflexion der Studienwahl und der Förderung grundlegender Kompetenzen dient.“ (§ 41 Abs. 2 HG) Keinesfalls dürfen an den PHs STEOPs eingeführt werden die, wie an vielen Universitäten, reine Wissensabprüfung umfassen. Aus diesem Grund muss umgekehrt auch der § 63 Abs. 12 UG nach der Formulierung des § 41 Abs. 2 HG erweitert bzw. abgeändert werden. In der derzeitigen Form geht der Paragraph im UG nämlich ausschließlich auf das Abprüfen von Fachwissen aber auf keine darüber hinausweisenden Fähigkeiten ein, was die ÖH wie bereits eingangs erwähnt stark kritisiert.

Daneben sieht die ÖH nicht ein, warum Pädagogische Hochschulen laut § 42 Abs. 5, sowie § 51 Abs. 1 HG aktuell, wie auch weiterhin individuell zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Studien festlegen dürfen. Im Sinne eines einheitlichen Zuganges zu den Studien der PädagogInnenbildung sind diese Möglichkeiten unbedingt zu unterbinden.

Einen großen Kritikpunkt sieht die ÖH jedoch in den studienrechtlichen Verschärfungen, die im HG in Folge der Einführung der STEOP entstehen. Folgende Änderungen führen zu extremen Hürden für Studierende, weshalb sie die ÖH massiv kritisiert. Sie sind zu streichen oder entsprechend (siehe unten) abzuändern:

- § 59 Abs. 2 Z 6 HG: Diese Textpassage sieht vor, dass Studienende bei einer negativen Schulpraxisbeurteilung während der ersten zwei Semestern exmatrikuliert werden. Weiters kann ab dem 3. Semester die Schulpraxis nach negativer Beurteilung nur einmal wiederholt werden. Dieser Passus muss aus Sicht der ÖH ersatzlos gestrichen werden. Bereits aktuell führt die Einschränkung der einmaligen Wiederholung der Schulpraxis dazu, dass Studierende massiv auf die Gunst einzelner PraxislehrerInnen angewiesen sind. Eine weitere Verschärfung dieser Situation in den ersten beiden Semestern wird die ÖH nicht hinnehmen! Die ÖH fordert hier, wie in jeder anderen Lehrveranstaltung, drei Wiederholungsmöglichkeiten bei negativer Beurteilung.

- § 59 Abs. 2 Z 7 HG: Dieser neuer Passus legt fest, dass Studierende exmatrikuliert werden, falls sie die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) nicht bis Anfang des 3. Semester abgeschlossen haben. Die STEOP umfasst laut § 41 Abs. 3, 6-12 ECTS und ist im ersten Semester vorzusehen. Das weist darauf hin, dass an PHs wie bisher ein verschulter Studienablauf vorgesehen ist, wodurch Lehrveranstaltungen nur einmal im Studienjahr angeboten werden. Bereits aktuell können Studierende Lehrveranstaltungen oft nicht positiv absolvieren, weil der strikt vorgegebene Stundenplan mit Betreuungspflichten oder Erwerbstätigkeit selten vereinbar ist. Für sie würde der vorliegende Passus bedeuten, dass sie hochgradig exmatrikulationsgefährdet sind. Sie können die Lehrveranstaltungen der STEOP auch im 2. Semester nicht absolvieren, da sie hier nicht angeboten werden. Der vorliegende Passus führt also zu einem enormen Zeitdruck und in Folge zu einer extremen sozialen Selektion unter Studierenden, weshalb ihn die ÖH absolut ablehnt! Er ist ersatzlos zu streichen.

- § 59 Abs. 2 Z 8 HG: Diese Textpassage sieht vor, dass Studierende von „Lehramtsstudien Berufsschulpädagogik und technisch-gewerbliche Pädagogik“ exmatrikuliert werden, falls sie aus dem Dienstverhältnis in diesen Schulen ausscheiden. Aktuell beginnen diese ohne Lehramtsausbildung in der Schule zu unterrichten und studieren berufsbegleitend an der PH. Dafür können sie auch von der Schule freigestellt werden um das Studium abzuschließen. Die ÖH

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zu den Gesetzesänderungen des HG, UG und HS-QSG im Rahmen der Implementierung der PädagogInnenbildung NEU

befürwortet diese Möglichkeit der Freistellung vom Unterricht, um im Rahmen einer bezahlten Bildungskarenz ihr Studium abzuschließen, dies sollte in Zukunft wie bereits angesprochen für alle Studien der PädagogInnenbildung möglich sein. Jedoch muss es auch möglich sein, diese Studien als Vollzeitstudien, also ohne parallele Berufstätigkeit an der Schule, zu studieren. Durch den vorliegenden Passus ist dies nicht möglich. Mehr noch: er macht die betroffenen Personen vollkommen abhängig von dem Dienstverhältnis an einer Schule. Falls sie jenes verlieren, ist es ihnen nicht einmal mehr gestattet ihr Studium abzuschließen, um durch einen vorliegenden Studienabschluss bessere Chancen auf eine Lehrtätigkeit an der Schule zu bekommen. Dieser Passus muss deshalb auch ersatzlos gestrichen werden.

- Ad § 42 Abs. 1b, § 46 Abs. 1a, sowie § 51 Abs. 2c HG

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung ist laut § 51 Abs. 2c „vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes⁶ nicht erfüllt werden können.“ Diesen Schritt begrüßt die ÖH, er geht jedoch nicht weit genug und schafft nicht vollkommene Klarheit. Der Satz muss deshalb lauten „Es dürfen keine Eignungskriterien in einem Zulassungsverfahren enthalten sein, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht erfüllt werden können.“

Die ÖH befürwortet, dass Studierende mit einer Behinderung mit § 42 Abs. 1b endlich das Recht auf abweichende Prüfungsmethoden bekommen, wobei am Rande auch ein individuelles Curriculum erwähnt wird. Das Recht dieser Studierenden auf ein individuelles Curriculum und dadurch abweichende Lehrveranstaltungen und Module (laut Erläuterungen) muss unbedingt noch präzisiert werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen S. 11 zu den Bestrebungen eine heterogenere Gruppe an PädagogInnen durch die vermehrte Einbeziehung von Studierenden „mit einer anderen Erstsprachen als Deutsch“, sowie „behinderten Studierenden“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sieht die ÖH weiteren Ausführungen als höchst problematisch an, die besagen, dass „die Art des Einsatzes solcher Lehrer und Lehrerinnen“ im Rahmen des Dienstrechts festzulegen sei, wodurch es etwa bei einem vorliegenden individuellen Individuum dienstrechtlich notwendig sei, „ein Vermerk im Lehramtszeugnis anzubringen“. Dieser Umstand, der durch § 46 Abs. 1a rechtlich verankert wird führt zu einer Stigmatisierung dieser zukünftigen PädagogInnen. Nach Ansicht der ÖH müssen diese unbedingt als gleich- und vollwertige PädagogInnen angesehen werden, die ohne Unterschied wie alle PädagogInnen eingesetzt werden. Keinesfalls darf es zu diesem Vermerk in ihrem Zeugnis kommen, der mit Sicherheit wieder zu einer Diskriminierung führen würde! § 46 Abs. 1a ist deshalb ersatzlos zu streichen!

Induktionsphase

Ad § 51 Abs. 2 Z 30 UG, sowie § 35 Z 6 HG

Die Induktionsphase wird nur im Bereich der zu absolvierenden begleitenden Lehrveranstaltungen in den vorliegenden Gesetzen geregelt. In § 51 Abs. 2 Z 30 UG bzw. § 35 Z 6 HG wird ausgeführt „Induktionslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien während ihrer Berufseinstiegsphase an einer österreichischen Schule zur

⁶ Die ÖH befürwortet die Ausweitung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes entlang der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, gerade in Hinblick auf den Artikel 27, Abs. a.

wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion der Praxis im jeweiligen pädagogisch praktischen Berufsfeld dienen.“ Die ÖH weist darauf hin, dass diese Einschränkung auf österreichische Schulen jegliches Absolvieren der Induktionsphase in ausländischen Schulen verunmöglicht. Es ist davon auszugehen, dass die Induktionsphase von Seiten der beiden Ministerien nicht als Teil der Ausbildung gesehen wird und deshalb im LehrerInnendienstrecht geregelt werden muss. Da sie nicht Teil der behandelten Gesetzesmaterie ist, möchte die ÖH nur in aller Kürze auf einige Problemstellungen hinweisen, die sich bei einer aus dem Studium gelösten Induktionsphase ergeben:

- Studierende beginnen während, oder nach dem Bachelorstudium zu unterrichten. Ihr erstes Dienstjahr wird künftig dienstrechtlich einfach Induktionsphase genannt. Die Professionalisierung der angehenden PädagogInnen ist massiv gefährdet, wenn sie bereits ab Studienbeginn in der Schule tätig werden können. Die ÖH fordert, dass die Induktionsphase und damit die Lehrtätigkeit an der Schule, erst frühestens nach Abschluss des Bachelorstudiums erfolgen darf.
- Lehramtsstudien werden bis dato und wahrscheinlich auch zukünftig kaum in berufsbegleitender Form angeboten, dazu kommen starre Studienpläne, Voraussetzungsketten und hohe Anwesenheitspflichten, was die Vereinbarkeit von Beruf und Studium erschwert. Die ÖH hat mehrfach auf die Belastungen, die sich aus einer Gleichzeitigkeit von Studium und Berufstätigkeit in der Schule hingewiesen, fordert aber nichtsdestotrotz zusätzliche berufsbegleitenden Studienangebote für jene Studierende, die ihr Studium selbst finanzieren müssen.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass in diesem Modell ein Masterstudium abgeschlossen wird, und damit auch in einen unbefristeten Vertrag gewechselt werden kann ist in Anbetracht der schwierigen Studiensituation und des aktuellen LehrerInnenmangels gering. Auch fehlen monetäre Anreizsysteme, die zum Abschluss des Masterstudiums motivieren, wenn zukünftig nur mehr nach Funktion und nicht nach Bildungsabschluss bezahlt werden soll.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die ÖH ein Modell, bei dem die Induktionsphase zur Gänze Teil eines Masterstudiums mit 120 ECTS ist. Es darf jedoch nicht curricular festgelegt werden, wann die Induktionsphase im Masterstudium zu absolvieren ist. Die Studierenden sollen selbst entscheiden können ob sie die Induktionsphase zu Beginn, während, oder am Ende des Masterstudiums machen. So kann auf die unterschiedlichen Studienbedingungen (Nebenerwerbstätigkeit, Betreuungspflichten, etc.) flexibel reagiert werden. Die Induktionsphase muss trotzdem – wie bisher beim Unterrichtspraktikum – finanziell abgegolten und dienstrechtlich abgesichert werden. Die Unterrichtsverpflichtung für diese Phase darf 50% nicht überschreiten.

Das von den Ministerien in den Entwürfen vorgeschlagene Modell ist aus Sicht der ÖH abzulehnen, kann jedoch zumindest punktuell verbessert werden, indem dienstrechtlich für PädagogInnen in allen Schulstufen das Anrecht einer bezahlten Bildungskarenz in der Länge des gesamten Masterstudiums gewährleistet wird.

Hinsichtlich des studienrechtlichen Status der Studierenden während der Induktionsphase, fordert die ÖH, dass die neu geschaffene Ziffer 30 in § 51 Abs.2 UG beinhaltet, dass Induktionslehrveranstaltungen Teil eines ordentlichen Studiums sind.

Qualitätssicherung

Die ÖH vertritt grundsätzlich die Position, dass die Einrichtung des Qualitätssicherungsrats hinfällig wäre, wenn ein Rahmencurriculum ähnlich jedem des MinisterInnenratsbeschlusses von November gesetzlich verankert werden würde. Auch kann die zukünftige Akkreditierung der PHs qualitativ durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria als durch den Qualitätssicherungsrat erfolgen (Details siehe unten). Jegliche Art von Qualitätssicherung im Hochschulbereich muss nach den internationalen Standards der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (im Folgenden kurz: ESG) Studierende einbeziehen. Im Qualitätssicherungsrat sind keine Studierenden vertreten sondern nur jeweils drei von BMUKK und BMWF nominierte Personen. Diese Form der Bestellung der Mitglieder des Qualitätssicherungsrats widerspricht der Forderung der ESG nach Unabhängigkeit der Einrichtungen zur externen Qualitätssicherung. Hier schafft auch die in § 30a Abs. 7 HS-QSG, sowie § 86 Abs. 1 HG definierte Weisungsungebundenheit nur unzureichend Abhilfe. Ergänzend sei angemerkt, dass der vorliegende Entwurf auch die Einbindung der Hochschulen selbst sowie externer Stakeholder vermissen lässt. Letztendlich muss auch erwähnt werden, dass die Verankerung des Qualitätssicherungsrates in zwei Gesetzen durch einen fast identen Gesetzesparagrafen absurd und ein weiteres Zeichen für die Problematik der Zuständigkeit zweier Ministerien im Bildungsbereich ist.

Ad § 22 Abs. 2 Z 6 HS-QSG

Aus Sicht der ÖH ist es nicht sinnvoll, hier in einem eigenen Prüfbereich die Lehramtsstudien von der Qualitätssicherung in anderen Studien, wie sie als Teil des Prüfbereichs unter § 22 Abs. 2 Z 2 HS-QSG definiert ist, zu trennen. Lediglich hinsichtlich der „professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung“ könnte ein eigener Prüfbereich sinnvoll sein. Allerdings ist hier wieder zu hinterfragen, ob es sich dabei nicht um eine derart spezifische Frage handelt, dass im Sinne des Blicks auf die Gesamtheit des Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule im Rahmen eines Auditverfahrens von diesem Prüfbereich abzusehen ist. Hinzu kommt, dass in der Formulierung der vorliegenden Fassung der neue Prüfbereich rein rechtlich auch verpflichtend für die Audits an Fachhochschulen vorgesehen ist, welche keine Studien für Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen anbieten können und dementsprechend auch keine Qualitätssicherungsverfahren vorweisen werden können.

Ad § 30a HS-QSG, sowie § 86 HG

Mit der Einrichtung des Qualitätssicherungsrats wird ganz generell das ursprüngliche Ziel des HS-QSG bei dessen Beschluss im Juli 2011 völlig konterkariert. In den Erläuterungen zur damaligen Regierungsvorlage heißt es: „Ziele: Mit dem vorliegenden Entwurf sollen ein sektorenübergreifendes Gesetz und eine sektorenübergreifende Einrichtung für die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen geschaffen sowie die durch die Neuregelung betroffenen bestehenden Bestimmungen entsprechend angepasst werden.“ Durch die Einführung eines eigenen Qualitätssicherungsrats für Studien für Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen würde nun nicht nur eine neue Einrichtung für den Sektor der Pädagogischen Hochschulen geschaffen, zusätzlich würde die externe Qualitätssicherung an öffentlichen Universitäten gar auf zwei Institutionen aufgesplittert werden.

Zudem entstehen durch die Einrichtung eines eigenen Qualitätssicherungsrates Kosten, die durch die Einbindung der externen Qualitätssicherung in die Tätigkeiten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zumindest zum Teil vermieden werden könnten. So kann davon

ausgegangen werden, dass beispielsweise die anfallenden Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen geringer ausfallen würden. Wenn von der Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle abgesehen und die Verfahren stattdessen von der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria organisatorisch durchgeführt würden, so ließen sich auch die Kosten für Infrastruktur und Personal aufgrund von Skaleneffekten auch die Kosten erheblich reduzieren.

Die Eingliederung der Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen muss jedenfalls eine Änderung des § 11 des HS-QSG nach sich ziehen, um die Einbindung von VertreterInnen der Pädagogischen Hochschulen in die Generalversammlung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu gewährleisten. Änderungen weiterer Regelungen des HS-QSGs betreffend die Zusammensetzung der Gremien und die Qualifikation derer Mitglieder könnten möglicherweise ebenfalls notwendig sein.

Zusätzlich zur generellen Fragwürdigkeit der Einrichtung einer neuen Qualitätssicherungsinstitution für österreichische Hochschulen, sind außerdem folgende Punkte zu kritisieren:

Ad § 30a Abs. 1 Z 3 HS-QSG, sowie § 86 Abs. 1 Z 3 HG:

Die Formulierung „international anerkannten unabhängigen Hochschul-Qualitätssicherungseinrichtung (z.B. Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, Centrum für Hochschulentwicklung Gütersloh, Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung Berlin)“ sollte im Sinne der Konsistenz des Gesetzestexts analog zu § 19 Abs. 1 HS-QSG lauten: „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur“. Zudem muss hier auf § 19 Abs. 2 HS-QSG verwiesen werden, welcher normiert, dass die Qualitätssicherungsagenturen gemäß § 19 Abs. 1 HS-QSG mittels Verordnung durch den zuständigen Bundesminister/ die zuständige Bundesministerin kundzumachen sind.

Abseits dieser redaktionellen Ungenauigkeit ist dieser Absatz aber auch inhaltlich in Frage zu stellen, so ist eine beispielhafte Aufzählung möglicher Institutionen für einen Gesetzestext unpassend. Hinzu kommt, dass lediglich die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria als „Qualitätssicherungseinrichtung“ gesehen werden kann. Das Centrum für Hochschulentwicklung Gütersloh und das Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung Berlin mögen zwar über Expertise hinsichtlich Hochschulen verfügen, sind aber nicht spezifisch für Arbeiten zu Fragen der Qualitätssicherung bekannt und auch keine Qualitätssicherungsagenturen, geschweige denn im EQAR registriert.

Ad § 30a Abs. 1 Z 3 und 4 HS-QSG, sowie § 86 Abs. 1 Z 3 HG:

In diesen beiden Regelungen in Verbindung mit den Erläuterungen zum Entwurf wird klar, wie sehr die Einführung eines Qualitätssicherungsrats den ambitionierten Zielen der Implementierung des HS-QSG und damit auch den Richtlinien aus den ESG, dem zentralen Dokument zur Qualitätssicherung an Hochschulen im Bologna-Raum widerspricht, auf die sich die Erläuterungen zur HS-QSG-Regierungsvorlage bei Beschlussfassung im Juli 2011 mehrfach beziehen.

Während der vorliegende Entwurf die Frage der Prüfkriterien und Verfahrensabläufe zur Qualitätssicherung in Studien für Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen unbeantwortet lässt, werden die dazugehörigen Erläuterungen diesbezüglich auf Seite 5 sehr explizit: „Die Festlegung der Prüfkriterien des

Qualitätssicherungsrates erfolgt durch die Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Bundesministerin oder dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur gemeinsam.“ Dies widerspricht zum einen dem Standard der ESG zur Entwicklung externer Qualitätssicherungsprozesse, der eine Einbindung aller Beteiligten in die Entwicklung dieser Prozesse vorsieht, vor allem aber steht diese Vorgehensweise im Widerspruch zur Forderung der Unabhängigkeit der Verfahren von politischer Einflussnahme in den ESG.

Ad § 30a Abs. 2 HS-QSG, sowie § 86 Abs. 2 HG

Auch dieser Absatz ist nicht mit den Anforderungen der ESG an zeitgemäße, qualitativ hochwertige Verfahren zur Qualitätssicherung an Hochschulen in Einklang. In den ESG wird hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von Verfahren zur externen Qualitätssicherung explizit auf die Beteiligung von Studierenden hingewiesen. Während dieses Qualitätsmerkmal von Verfahren in den Gremien der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durch die Einbindung von StudierendenvertreterInnen klar erfüllt wird, fehlen Studierende im Qualitätssicherungsrat komplett. Ergänzend sei angemerkt, dass der vorliegende Entwurf auch die Einbindung der Hochschulen selbst sowie externer Stakeholder vermissen lässt.

Zudem widerspricht die Bestellung der Mitglieder des Qualitätssicherungsrats der Forderung der ESGs nach Unabhängigkeit der Einrichtungen zur externen Qualitätssicherung, hier schafft auch die in § 30a Abs. 7 HS-QSG, sowie in § 86 Abs. 7 HG definierte Weisungsungebundenheit nur unzureichend Abhilfe.

Die Formulierung „Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Rat soll zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen,“ lässt entweder offen, woraus der Rat zur anderen Hälfte bestehen sollte, oder aber ein „je“ vermissen. Um den Text generell konsistenter zu gestalten, sollte hier eine Formulierung analog zu der in § 4 Abs. 2 HS-QSG („Mindestens 45 vH der Mitglieder aller Organe müssen Frauen sein.“) gewählt werden. Zudem unterstützt die ÖH die Positionierung in den Erläuterungen des BMUKK „Der Frauenanteil der Mitglieder hat mindestens 50 Prozent zu betragen.“

Ad § 30a Abs. 6 HS-QSG, sowie § 86 Abs. 6 HG

Die Paragraphen § 86 Abs. 6 HG sowie § 30 HS-QSG lauten nahezu gleich. Die ÖH weist darauf hin, dass in letztgenanntem Paragraph jedoch die Leitung der Geschäftsstelle des Qualitätssicherungsrates durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden nicht erwähnt wird. Die Angleichung der beiden Paragraphen hat zu erfolgen.

Ad § 42 Abs. 1a HG

In diesem Passus heißt es: „Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien haben kompetenzorientiert gestaltet zu sein.“ Es wird an keiner Stelle ein transparentes Vorgehen für die Erstellung eines Kompetenzkatalogs skizziert. In den Erläuterung zu den Änderungen im HG heißt es lediglich: „Die Festlegung der Prüfkriterien des Qualitätssicherungsrats erfolgt durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.“ Die ÖH fordert dringend, dass die Erstellung des Kompetenzkatalogs (der den Stellungnahmen des Qualitätssicherungsrats zu den neu eingerichteten Studien der PädagogInnenbildung zugrunde liegen wird) transparent und nach gesetzlich festgelegten Regeln zu erfolgen hat! Dabei muss auch festgelegt werden, dass die jeweils aktuelle Fassung immer veröffentlicht wird.

Es ist darüberhinaus unverständlich, warum unter den im § 42 Abs. 1a HG geforderten Kompetenzen,

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zu den Gesetzesänderungen des HG, UG und HS-QSG im Rahmen der Implementierung der PädagogInnenbildung NEU

die in den Curricula der Bachelor- und Masterstudien abgebildet werden sollen, ausgerechnet Genderkompetenzen fehlen.

Ad § 86 Abs. 1 Z 4 HG, sowie § 13 Abs. 2 Z 1n UG

Die ÖH weist darauf hin, dass die Stellungnahmen des Qualitätssicherungsrats keine direkte rechtliche Verbindlichkeit besitzt. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen an Universitäten bzw. der Ziel- und Leistungsvereinbarungen an Pädagogischen Hochschulen binden sich BMUKK und BMWF aber an das positive bzw. negative Urteil des Qualitätssicherungsrats, in dem neu eingerichtete Studien der PädagogInnenbildung keine Budgetmittel bekommen, wenn sie keine positive Stellungnahme aufweisen können. Am Rande sei hier erwähnt, dass laut § 42 Abs. 4 nur „Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes“ dem Qualitätssicherungsrat vorzulegen sind, nicht jedoch das Curricula des Studiums der Elementarpädagogik. An Universitäten müssen laut § 54 Abs. 5 jedoch auch diese dem Qualitätssicherungsrat vorgelegt werden. Hier liegt also ein Ungleichgewicht vor, das behoben werden muss.

Zusammenfassend ist am vorliegenden Entwurf neben einzelnen kleinen redaktionellen Unklarheiten vor allem die Abkehr vom bisher eingeschlagenen Weg hinsichtlich der externen Qualitätssicherung an Hochschulen zu kritisieren. Während bei Beschluss des HS-QSG vor allem die Vereinheitlichung der Qualitätssicherung in unterschiedlichen Sektoren als Ziel definiert wurde, mit einer einzigen Qualitätssicherungsagentur und Verfahren, die den Europäischen Ansprüchen an Institution und Prozess genügen, so wird mit der vorliegenden Novellierung ein großer Schritt zurück gemacht. Sowohl die Vereinheitlichung der Prozesse und Institutionen als auch die Qualität der Verfahren, gemessen an europaweit einheitlichen Vorgaben, betreffend, würde die Umsetzung dieser Novelle viele der bisherigen Ziele des HS-QSGs völlig zuwider laufen. Der geplante Qualitätssicherungsrat stellt nicht nur nach international üblichen Definitionen wie etwa jener der UNESCO⁷ klar eine Institution zur externen hochschulischen Qualitätssicherung dar, er trägt diesen Zweck auch explizit im Namen. Die Einrichtung einer solchen Institution, die aber schon in grundlegenden Fragen nicht europäischen Standards entspricht, würde die Früchte, die die bisherigen Bemühungen um eine Neuregelung der hochschulischen Qualitätssicherung getragen haben, zu Nichte machen und dem internationalen Ansehen des Österreichischen Hochschulqualitätssicherungssystems und damit dem der Österreichischen Hochschulen empfindlich schaden. Zudem würden durch die Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle unnötige Mehrkosten verursacht.

Die ÖH fordert deshalb eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs, die die Qualitätssicherung in Studien der PädagogInnenbildung in den Verantwortungsbereich der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und dementsprechend die Einbindung der

⁷ „Quality Assurance: An all embracing term referring to an ongoing, continuous process of evaluating (assessing, monitoring, guaranteeing, maintaining, and improving) the quality of a higher education system, institutions, or programmes. As a regulatory mechanism, quality assurance focuses on both accountability and improvement, providing information and judgments (not ranking) through an agreed upon and consistent process and well established criteria. [...] The scope of quality assurance is determined by the shape and size of the higher education system. Quality assurance varies from accreditation, in the sense that the former is only a prerequisite for the latter. In practice, the relationship between the two varies a great deal from one country to another. Both imply various consequences such as the capacity to operate and to provide educational services, the capacity to award officially recognized degrees, and the right to be funded by the state. Quality assurance is often considered as a part of the quality management of higher education, while sometimes the two terms are used synonymously.“ Quelle: Melanie Seto, Peter J. Wells (Hrsg.): Quality Assurance and Accreditation: A Glossary of Basic Terms and Definitions, UNESCO-CEPES, Bucharest, 2007.

VertreterInnen der Pädagogischen Hochschulen in der Generalversammlung vorsieht. Nur so kann garantiert werden, dass auch in diesem Bereich qualitativ hochwertige Verfahren zur externen Qualitätssicherung konzipiert, von einer kompetenten und unabhängigen Institution durchgeführt werden und Österreich über ein Qualitätssicherungswesen im Hochschulbereich verfügt, welches internationalen Standards entspricht.

Weitere Anmerkungen

Ad § 8 Abs. 8 HG

Dieser Absatz regelt die Studien der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Die ÖH begrüßt die aus den Erläuterungen zum HG hervorgehende Aufwertung jener Studien im Umfang von mind. 300 ECTS, weist jedoch nochmals darauf hin, dass das Studium der Agrarpädagogik sowie Studien der Wirtschaftspädagogik eine Lehrbefähigung beinhalten und sich deshalb an dem Rahmencurriculum für den jeweiligen Bildungs- bzw. Schulstufenbereich ausrichten müssen. Darüber hinaus weist die ÖH darauf hin, dass AbsolventInnen des Bachelorstudiums Umweltpädagogik derzeit eine sehr eingeschränkte Lehrbefähigung – für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen – erhalten. Hier müssen Möglichkeiten im Rahmencurriculum geschaffen werden, zumindest in *einem* Lehramtsfach die volle Lehrbefähigung zu erlangen.

Die ÖH fordert auch für die hier erwähnten Studien ein grundlegendes, gesetzlich verankertes Rahmencurriculum, das den Studieninhalt (Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaftliche Grundlagen, Praxis) analog zum berufsbildenden Bereich quantifiziert.

Ad § 54 Abs. 6b UG

Durch diesen Passus wird den Universitäten die Möglichkeit gegeben, Schulen an denen Praxislehrveranstaltungen durchgeführt werden die Bezeichnung „Kooperationsschule“ zu verleihen. Im Sinne der Gleichwertigkeit beider Hochschulsektoren regt die ÖH an, diese Möglichkeit auch für Pädagogische Hochschulen zu schaffen.

Ad § 32 Abs. 2 HG

Dieser Paragraph regelt die Veröffentlichungspflicht im Mitteilungsblatt der Hochschulen. Ziffer 2 schreibt aktuell vor, „ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen“ zu veröffentlichen. Laut Gesetzesentwurf soll dieser Passus komplett verändert werden hin zu einer Veröffentlichungspflicht von „Ziel- und Leistungsplan unverzüglich nach deren Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied“. Die ÖH begrüßt die verpflichtende Veröffentlichung des Ziel- und Leistungsplan im Mitteilungsblatt, um diese endlich allen transparent zugänglich zu machen. Jedoch fordert die ÖH vehement, dass die Neuerungen unter einer neu zu schaffenden Ziffer 10 festgeschrieben werden. Die aktuelle Ziffer 2 muss unbedingt bestehen bleiben, es ist enorm wichtig, dass Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung aller Lehrveranstaltungen rechtlich verpflichtend veröffentlicht werden müssen! Diese rechtliche Verpflichtung ist eines der Grundvoraussetzungen um ein tertiäres Studium unter fairen Bedingungen zu ermöglichen (siehe auch § 59 Abs. 5 UG).

Ad § 39 Abs. 1 HG

An dieser Stelle werden die gesetzlichen Details über Lehrgänge und Hochschullehrgänge geregelt. An dieser Stelle möchte die ÖH ein weiteres Mal darauf hinweisen, dass Hochschullehrgänge aktuell aus dem System der Studienförderungen ausgenommen sind. Das führt derzeit gerade beim

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zu den Gesetzesänderungen des HG, UG und HS-QSG im Rahmen der Implementierung der PädagogInnenbildung NEU

Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik zu großen Problemen (Beihilfen, Zuständigkeiten, Studienstatus etc.) unter Studierenden. Die ÖH fordert erneut die Aufwertung aller Hochschullehrgänge der PädagogInnenbildung zu Bachelorstudien. Gerade auch die „Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung“, die mit dem Master of Education abschließen müssen unbedingt auch als reguläre Masterstudien, und nicht als Hochschullehrgänge angeboten werden!

Ad § 42 Abs. 4 HG

Im Sinne der an tertiären Bildungseinrichtungen, wie etwa den Universitäten, üblichen Gewaltenteilung zwischen Studienkommission und Rektorat ist der Satz „Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats“ in § 42 Abs. 4 HG zu streichen! Allenfalls könnte analog zu § 22 Abs. 1 Z 12 UG die Prüfung der „finanziellen Bedeckbarkeit“ durch das Rektorat vorgesehen werden.

Ad § 43 Abs. 2 Z 2 HG

Dieser Passus geht auf Bachelor- und Masterarbeiten, sowie Abschlussprüfungen ein. Laut den Erläuterungen wird das Wort „Bachelorprüfung“ gestrichen, da es „totes Recht“ sei, da keine Bachelorprüfungen durchgeführt werden. Diese Einschätzung kann die ÖH nicht teilen. Pädagogische Hochschulen haben in der Vergangenheit und teilweise auch noch aktuell (z.B. an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik) aufgrund dieses Passus Bachelorprüfungen von ihren Studierenden verlangt. Das Recht zur Wahl der PrüferInnen muss dabei immer gegeben sein, und nicht durch den Passus „nach den organisatorischen Gegebenheiten“ stark eingeschränkt werden. Dieser Passus ist deshalb unbedingt zu streichen.

Ad § 49 HG

Die ÖH weist hier auf die Inkonsistenz in Bezug auf die Österreichische Nationalbibliothek hin. Während in Absatz 1 nicht erwähnt wird, dass ein Exemplar der Bachelor- oder Masterarbeit der Nationalbibliothek übergeben werden muss, sondern nur an die Bibliothek der pädagogischen Hochschule, beginnt der Absatz 2 mit den Worten „Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule sowie an die Österreichische Nationalbibliothek...“

Ad § 56 und § 57 HG

Dieser Paragraph regelt die Anrechnung von Lehrveranstaltungen bei „Gleichwertigkeit“. Da diese „Gleichwertigkeit“ ein sehr dehnbarer Begriff ist, und Anrechnungen individuell erfolgen, ergeben sich hier laufend Unstimmigkeiten. Unterschiedlichen Studierenden werden gleichwertige Vorkenntnisse bzw. Lehrveranstaltungen unterschiedlich angerechnet, was gerade die Durchlässigkeit bzw. Bildungsmobilität zwischen den verschiedenen Hochschulsektoren enorm einschränkt. Hier müssen endlich Verbesserungen erzielt werden. Die ÖH fordert als ersten, unbedingt notwendigen Schritt die verpflichtende, anonymisierte Veröffentlichung von Anrechnungsbescheide, damit sich Studierende über ihre Möglichkeiten zur Anrechnung informieren können!

Die Anerkennung von Bachelorarbeiten an Pädagogischen Hochschulen nach § 57 HG wird mit vorliegendem Gesetzesentwurf auch auf Masterarbeiten ausgeweitet, was die ÖH begrüßt. Diese Anerkennung muss jedoch auch für Studien der PädagogInnenbildung an einer Universität möglich sein, um die Durchlässigkeit zu erhöhen und die Zusatzqualifikation in weiteren Bildungsbereichen

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zu den Gesetzesänderungen des HG, UG und HS-QSG im Rahmen der Implementierung der PädagogInnenbildung NEU

bzw. Schulfächern durch weitere Studien entsprechend zu vereinfachen. Im UG muss deshalb nach Ansicht der ÖH unbedingt ein dem § 57 HG entsprechenden Passus ergänzt werden. Auch die Anerkennungsbescheide sind aus den oben angesprochenen Argumenten unbedingt verpflichtend zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmungen

Die ÖH weist das BMWF eindringlich darauf hin, dass weder beim UG noch beim HS-QSG Regelungen über das Inkrafttreten der Abänderungen und Neuerungen der PädagogInnenbildung NEU geschaffen wurden, während es dafür im HG einen genauen Stufenplan gibt, ab wann, welche Studien angeboten werden dürfen.

Mit diesen unterschiedlichen Bestimmungen – Stufenplan für PHs, keine Regelungen für Unis – könnten die Universitäten de facto mit der Annahme der Gesetzesänderungen durch das Parlament sofort mit der Errichtung neuer Studien der PädagogInnenbildung beginnen ohne sich mit den PHs zu akkordieren. Dieses zusätzliche Chaos muss unbedingt vermieden werden, indem die Studien der PädagogInnenbildung an der Universität zeitgleich mit jenen der PHs umgestellt werden! Des Weiteren weist die ÖH darauf hin, dass es keine Angaben gibt, ob und wann die alten (Diplom-)Studien auslaufen. § 13 Abs. 2 Z 1n UG regelt, dass nur „neu eingerichtete Studien“ einer positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrats bedürfen um in die Leistungsvereinbarungen aufgenommen zu werden. Dies könnte von vielen Universitäten als Schlupfloch verwendet werden sich gar nicht in die neue Studienarchitektur einzugliedern. Es ist zu befürchten, dass dadurch die alten (Diplom-) Studien auf Dauer zu einem Flickwerk werden und kein attraktives Studienangebot mehr darstellen. Die Reform des Dienstrechts könnte weiters dazu führen, dass Studien die keine positive Stellungnahme des Qualitätssicherungsrats vorweisen können, nicht zum Unterricht an Schulen qualifizieren. Zudem steht die Frage im Raum, ob auf Dauer über die Leistungsvereinbarungen nicht doch die alten Studien zur Umstellung gedrängt werden. Diese Punkte dürfen die Universitäten nicht aus den Augen lassen, wenn sie sich im Prozess der PädagogInnenbildung NEU positionieren.

Ad § 82c HG

Mit § 82c HG wird AbsolventInnen der aktuellen sechssemestrigen Bachelorstudien an PHs nach einer Absolvierung von 60 ECTS in „einschlägigen Studien im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung“ der Zugang zu den zukünftigen Masterstudien der PädagogInnenbildung ermöglicht, was die ÖH grundsätzlich sehr begrüßt. Jedoch muss genauer ausdefiniert werden, in welcher Studienform diese angeboten werden.

Ausblick

Dass eine grundlegende Reform und Aufwertung aller pädagogischen Ausbildungen und Berufe nur dann gelingen kann, wenn die dazu notwendigen Änderungen auch finanziell abgesichert werden, muss den EntscheidungsträgerInnen klar sein. Die ÖH teilt in diesem Punkt die bereits geäußerte Ansicht vieler betroffener Institutionen, dass die Kosten dieser Reform nicht seriös ermittelt wurden. Bildung muss und wird mehr kosten, wenn künftig zumindest alle PädagogInnen im Pflichtschulbereich auf Masterniveau ausgebildet werden.

An dieser Stelle fordert die ÖH erneut, dass der Master als Anstellungserfordernis für langfristige Dienstverhältnisse im Dienstrecht verankert werden muss!

Die ÖH weist abschließend nochmals darauf hin, dass die vorliegenden Gesetzesänderungen von den EntscheidungsträgerInnen nur als *ein* Teil einer größer zu denkenden Reform der Ausbildung pädagogisch Tätiger verstanden werden darf. Wie eingangs dargelegt bedarf es noch bei vielen Fragen einer Konkretisierung, Weiterentwicklung und auch den Willen aller Beteiligten eine zeitgemäße Ausbildung für alle PädagogInnen zu etablieren, unabhängig davon ob diese PädagogInnen in der Kinderkrippe, der Freizeit- oder Sozialpädagogik, der Schule oder in der Fort- und Weiterbildung tätig sind. Der Bereich der Fort- und Weiterbildung, der aktuell noch zur Gänze an den Pädagogischen Hochschulen angesiedelt ist, wird mit den Gesetzesänderungen z.B. überhaupt nicht angesprochen. Die ÖH kann lediglich positiv zu Kenntnis nehmen, dass die Lehrveranstaltungen, die die Induktionsphase von LehrerInnen begleiten, künftig mit dem § 54 Abs. 6a UG auch von Universitäten angeboten werden dürfen. Angebote der Fort- und Weiterbildung sind unablässiger Bestandteil von Professionalisierungsprozessen und müssen künftig auch an Universitäten stattfinden. Aus demselben Grund muss es eine Verpflichtung zur Fortbildung für alle PädagogInnen, besonders im Bereich der gesamten Sekundarstufe, geben. Aufgrund der ausgeweiteten Induktionsphase für alle PädagogInnen besteht ein hoher Bedarf an qualifizierten MentorInnen. Deshalb fordert die ÖH eine flächendeckende Umsetzung der bisher vom BMUKK vergebenen Mentoring-Masterprogramme.

Letztendlich möchte die ÖH auch darauf aufmerksam machen, dass sowohl das HSG, als auch das HSWO aufgrund der vorliegenden Änderungen im Bereich der Studierendenvertretung der pädagogischen Hochschulen reformiert werden muss. So wird nach aktueller Rechtslage die Studiengangsvertretung an pädagogischen Hochschulen für jeden Studiengang eingerichtet. Hier gibt es bereits aktuell das Problem, dass Masterstudien rechtlich im HG nicht zu Studiengängen gezählt werden. In Zukunft wird aber aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderungen der Begriff „Studiengänge“ komplett durch „Bachelor“- und/oder „Masterstudien“ ersetzt. Das bedeutet, dass unter Einbeziehung der ÖH unbedingt diese zwei Gesetze reformiert werden müssen, die auch an anderen Stellen dringender Reformen bedürfen, worauf ÖH bereits des Öfteren hingewiesen hat.